VERORDNUNG (EWG) Nr. 217/73 DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1973

über Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet des freien Warenverkehrs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1),

gestützt auf die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (2), insbesondere auf Artikel 45 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 1. Februar 1973 werden sich bestimmte Erzeugnisse und Waren, auf die die nach Artikel 55 der Beitrittsakte vorgesehenen Ausgleichsbeträge anzuwenden sind, innerhalb der Gemeinschaft entweder auf dem Transport oder in vorübergehender Verwahrung, in einem Zollager oder in einer Freizone befinden. Dasselbe wird sich am 1. April 1973 bei den anderen Waren ergeben.

Es erscheint angezeigt, diese Erzeugnisse und Waren nicht von der in der Beitrittsakte vorgesehenen Vorzugsbehandlung auszuschließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, die sich am 1. Februar 1973 innerhalb der Gemeinschaft auf dem Transport oder in vorübergehender Verwahrung, in einem Zollager oder in einer Freizone befinden, können nachträglich ausgestellt werden

a) ein Versandpapier T2L, wenn die Erzeugnisse von einem ursprünglichen Mitgliedstaat aus, in dem sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllten, in einen neuen Mitgliedstaat versandt worden sind ;

b) ein Versandpapier T3L, wenn die Erzeugnisse von einem neuen Mitgliedstaat aus, in dem sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllten, in einen anderen Mitgliedstaat versandt worden sind.

(2) Für andere als die in Absatz 1 genannten Waren, die sich am 1. April 1973 innerhalb der Gemeinschaft auf dem Transport oder in vorübergehender Verwahrung, in einem Zollager oder in einer Freizone befinden, können nachträglich ausgestellt werden

a) ein Versandpapier T2L oder T3L, wenn die Waren von einem ursprünglichen Mitgliedstaat aus, in dem sie die für die Ausstellung des einen oder des anderen Versandpapiers erforderlichen Voraussetzungen erfüllten, in einen neuen Mitgliedstaat versandt worden sind ;

b) ein Versandpapier T3L, wenn die Waren von einem neuen Mitgliedstaat aus, in dem sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllten, in einen anderen Mitgliedstaat versandt worden sind.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Versandpapier T2L oder T3L muß spätestens am 31. Juli 1973 den Zollbehörden des Mitgliedstaats vorgelegt werden, auf dessen Gebiet sich die Waren befinden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.